



# „Planung“ ist nicht gleich Planung

## Zur Auslegung des § 5 HOAI



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Bei der Berechnung von Honoraren nach den preisrechtlichen Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist regelmäßig die Honorarzone zu bestimmen, in die das Objekt einzuordnen ist. Nach § 5 HOAI kommt es dabei jeweils auf die Schwierigkeiten bei der Planung an. Was ist hier unter „Planung“ zu verstehen? Sind nur die Leistungsphasen 1 – 4 gemeint? Oder sind auch die Leistungsphasen 5 bis 9 bei der Prüfung der Anforderungen an die Planung zu berücksichtigen?

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 HOAI lautet:

### „§ 5 Honorarzone

(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen,
5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.“

Bei der Flächenplanung und der Technischen Ausrüstung entfallen die Anforderungen „sehr gering“ und „sehr hoch“ (vgl. § 5 Abs. 2 HOAI).

Aus dem Begriff „Planungsanforderungen“ ergibt sich, dass es auf die Schwierigkeiten bei der Planung ankommt. Deshalb stellt sich die Frage, was unter „Planung“ zu verstehen ist. Sind nur die Leistungsphasen 1 – 4 gemeint? Oder sind auch die Leistungsphasen 5 bis 9 bei der Prüfung der Anforderungen an die Planung zu berücksichtigen?

### Verschiedene Auffassungen

In der Praxis und auch in der Literatur wird teilweise die Meinung vertreten, dass bei der Bestimmung der Planungsanforderungen (sehr gering – gering – durchschnittlich – hoch – sehr hoch) nach dem Wortlaut lediglich die „Pla-

nung“ und nicht die „Objektüberwachung“ zu betrachten ist (so z.B. Fuchs/Berger/Seifert HOAI 2016, § 35 Rn. 23).

Begründet wird dies damit, dass

„... gerade die mit der Objektüberwachung verbundenen Anforderungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, zu dem im Allgemeinen auch die Honorarzone zu bestimmen ist, in vielen Fällen nicht hinreichend überschaubar sind.“

Die Kommentatoren setzen im weiteren Verlauf voraus,

„... dass sich mit der Steigerung der Planungsanforderungen im Allgemeinen auch die Anforderungen an die Objektüberwachung schwieriger gestalten.“

Die Autoren führen zu § 5 Rn. 15 aus:

„Nicht entscheidend sind spezielle Anforderungen, wie sie sich aus der Objektüberwachung ergeben können. Nach dem Wortlaut der betreffenden Vorschriften kommt es allein auf den „Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen“ an.“

Rath, Voigt und Dierks-Oppler (HOAI, 10. Auflage 2016, § 5 Rn. 1) führen aus, dass der Wortlaut des § 5 nur auf die Planungsanforderungen abstellt und die Objektüberwachung nicht erwähnt sei. Gleichwohl bestünde Einigkeit darin, dass für Überwachungsleistungen (Leistungen außerhalb der eigentlichen Planung) die abstrakten Regelungen entsprechend anzuwenden seien.

Messerschmidt/Niemöller/Preussner (HOAI 2015, § 35 Rd. 9) führen aus,

„... der Hinweis auf die Schwierigkeit der Planung ist auch insofern „ver-

kürzt“, weil die objektbezogenen HOAI-Leistungsbilder sich auch mit weiteren Leistungen als die Planung befassen, wie z.B. die Ausschreibung, Vergabe und Objektüberwachung. Jeder Praktiker weiß, dass auch diese Leistungsphasen in den „Gesamtschwierigkeitsgrad“ eingehen.“

Es besteht demnach kein einheitliches Bild wie mit den Anforderungen an die Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 bei der objektiven Bestimmung der Honorarzone umzugehen ist.

### Zeitpunkt der Honorarzonebestimmung

Ist die Honorarzone im Rahmen eines Rechtsstreits von einem Gerichtssachverständigen zu bestimmen, sind i.d.R. alle Leistungsphasen abgeschlossen. D.h., dem Sachverständigen liegen sämtliche Parameter vor, nach denen er die Anforderungen bestimmen kann. Das sind auch die Schwierigkeiten, die sich bei den Leistungsphasen 5 bis 9 ergeben hatten.

Damit ist aber noch nicht geklärt, ob der Sachverständige die Schwierigkeiten der Leistungsphasen 5 bis 9 bei der Bestimmung der Honorarzone auch zu beachten hat.

Ebenso verhält es sich, wenn die Parteien bei Auftragserteilung die Honorarzone vereinbaren wollen. Auch für diesen Fall ist es von Interesse, ob die Leistungsphasen 5–9 eine Rolle spielen oder nicht.

Immerhin kann das Berücksichtigen/Nichtberücksichtigen dazu führen, dass eine ganze Honorarzone höher oder niedriger anzusetzen ist.

Wird nämlich bei der Vereinbarung der Honorarzone auf der Grundlage einer Punktebewertung (Ergebnis 25 Punkte) bei einem Ingenieurbauwerk das Objekt gem. § 44 Abs. 4 in die Honorarzone III eingeordnet und führen die Schwierigkeiten der Leistungsphasen 5–9 objektiv zu 27 Punkten, dann verbleibt es wegen dem nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) im Urteil vom 13.11.2003 (VII ZR 362/02) den Parteien zustehenden Beurteilungsspielraum bei der Honorarzone III.

Das OLG Hamm hat im Urteil vom 13.1.2015 (24 U 136/12) nämlich entschieden, dass dieser Beurteilungsspielraum 1 bis max. 2 Bewertungspunkte beträgt.

Wären die Schwierigkeiten der Leistungsphasen 5–9 bei Vertragsschluss mit in die Bestimmung der Honorarzone eingeflossen, hätten die Parteien von vornherein die Honorarzone IV vereinbart.

## Der Verordnungsgeber

Der Verordnungsgeber hatte in § 2 Nr. 15 HOAI aufgenommen:

*„Honorarzone“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objekts oder einer Flächenplanung dar.“*

In der amtlichen Begründung heißt es hierzu:

*„Durch die Honorarzone wird die Schwierigkeit eines Bauvorhabens bewertet.“*

(amtliche Begründung HOAI 2009, zu § 5).

Die Erläuterung des § 2 Nr. 15 HOAI 2009 enthält die Fassung 2013 der HOAI nicht mehr, weil sie keine eigene Bedeutung erlangt hat.

Aus dem Wortlaut der Verordnung ergibt sich damit nur indirekt, was der Verordnungsgeber mit dem Begriff „Planungsanforderung“ gemeint hat. Durch die Formulierungen „Schwierigkeit des Objekts“ und „Schwierigkeit eines Bauvorhabens“ ist anzunehmen, dass der Verordnungsgeber gerade keine Einengung auf die reinen Planungsphasen (Leistungsphasen 1–4) wollte.

## Der Planungsbezug

Zunächst ist festzustellen, dass die Honorarzone für alle Leistungsphasen gilt. Dies ergibt sich daraus, dass gem. § 5 HOAI die Objektplanung, die Tragwerksplanung, die Flächenplanungen sowie die Planung der Technischen Ausrüstung jeweils „der folgenden Honorarzone“ zugeordnet werden.

Die Leistungsbilder der Objektplanungen und der Technischen Ausrüstung umfassen gem. § 34 Abs. 3 HOAI, gem. § 39 Abs. 3 HOAI, gem. § 43 Abs. 1 HOAI, gem. § 47 Abs. 1 HOAI und gem. § 55 Abs. 1 HOAI jeweils neun Leistungsphasen.

Die Tragwerksplanung umfasst gem. § 51 Abs. 1 HOAI sechs Leistungsphasen und die Flächenplanungen des Teils 2 HOAI drei bzw. vier Leistungsphasen.

Die Überschrift „Objektplanung“ bezeichnet demnach nicht nur die jeweils vier ersten Leistungsphasen, sondern alle

Leistungsphasen. Bei den übrigen Leistungsbildern ist dies ebenso.

Der Begriff „Planung“ wird also mehrfach verwendet. Zum einen als Oberbegriff in der Überschrift, zum anderen als Teil der Bezeichnung einzelner Leistungsphasen, nämlich bei Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung.

Hieraus zeigt sich, dass die Einengung des Begriffs „Planungsanforderungen“ auf den Teilbegriff „Planung“ und damit auf die Leistungsphasen 1 bis 4 nicht zutreffend ist, weil eben auch die Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ eben diesen Teilbegriff enthält.

Sollen aber bei Auftragserteilung und damit i.d.R. bei der Vereinbarung der Honorarzone besondere Schwierigkeiten bei der Objektüberwachung nicht erkennbar sein, so trifft dies sicher auch auf die Ausführungsplanung zu. Je nach Ergebnis der Entwurfsplanung können hier besondere Anforderungen auftreten.

Beachtlich ist auch, dass die HOAI den Begriff „Planung“ nicht einheitlich verwendet. So lautet die Grundleistung lit. c) in der Anlage 10 zur HOAI, Leistungsphasen 2 – Vorplanung:

### „Erarbeiten der Vorplanung ...“

Die vergleichbare Leistung in den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke bzw. Verkehrsanlagen, also Anlage 12 und 13 zur HOAI, jeweils Leistungsphasen 2 – Vorplanung lit. e):

### „Erarbeiten eines Planungskonzepts ...“

Zu Recht weist Schill-Fendl (Planungsmethoden in der Architektur, 2004) in Punkt 3.2.1 darauf hin, dass der Begriff „Planung“ stets einen Prozess beschreibt. Es kommt also nicht auf die einzelne Leistungsphase, sondern auf das Gesamtergebnis an.

In der Praxis muss sich der Ingenieur/Architekt nicht nur mit der Planung des eigentlichen Objekts, sondern auch mit dessen Durchführbarkeit befassen. Dazu gehören Fragen zur Einrichtung und Erreichbarkeit der Baustelle ebenso wie besondere Maßnahmen bei der Ausführung, z.B. wegen Winterbetrieb.

Auch wenn solche Fragen häufig schon in den Leistungsphasen 1 bis 4 mit zu untersuchen sind, ist dies nicht ausnahmslos so. Zudem gibt es besondere Anforderungen nur an die Bauüberwachung z.B. bei Bahnanlagen (z.B. für Oberbau und Leit- und Sicherungstechnik, vgl. u.a. die Richtlinien der DB Netz AG Nr. 809, 132.0118, 406 u.a.m.).

Die Vorschriften der HOAI für die Bestimmung der Honorarzone gelten für alle Leistungsbilder gleichermaßen.

## Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Planungsanforderungen als zentrales Argument zur Bestimmung der Honorarzone die Schwierigkeit bei der „Planung“ des Objekts abbilden.

Dabei wird in der Praxis häufig der Schwerpunkt auf der Betrachtung der Leistungsphasen 1 bis 4 liegen.

Dies ergibt sich aber aus dem Verordnungstext nicht. Der Verordnungsgeber hatte vielmehr von der Schwierigkeit des Objekts bzw. der Schwierigkeit des Bauwerks gesprochen.

Zudem wird die Einengung auf den Teilbegriff „Planung“ der Sache nicht gerecht. „Planung“ ist stets ein Prozess.

Bei der Bestimmung der Honorarzone sind die zu erwartenden Schwierigkeiten in allen Leistungsphasen zu berücksichtigen.

Eine Einengung des Begriffs „Planungsanforderungen“ auf den Teilbegriff „Planung“ und damit auf die Leistungsphasen 1 bis 4, ist nicht sachgerecht und kann zur fehlerhaften Bestimmung der Honorarzone führen.

Bei der nachträglichen Bestimmung der Honorarzone liegen sämtliche Ergebnisse vor und damit sind alle Schwierigkeiten in allen Leistungsphasen bekannt. Sie können dann leicht Berücksichtigung finden.

Bei der Bestimmung der Honorarzone zum Zweck einer Honorarvereinbarung sind auch abzusehende besondere Schwierigkeiten bei der Bauüberwachung zu berücksichtigen.

**Fachinformationen  
bequem online bestellen!**

[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

**Bundesanzeiger  
Verlag**

Recht vielseitig!

